

# Satzung



einschließlich der Änderungen durch die Beschlüsse  
der außerordentlichen Sitzung vom 19.11.2014

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bürgermeister-Raiffeisen-Schule Weyerbusch“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Weyerbusch. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Grundschule Weyerbusch, insbesondere bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Jahrgangstreffen, Exkursionen, Förderung des Schulsports und der Arbeitsgemeinschaften, Ehrungen für außerordentliche Leistungen, Verschönerung der Schule und ihrer Anlagen, Maßnahmen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen, u.a.m.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Eltern, Schüler, Lehrer, Ehemalige, interessierte Mitbürger) und juristische Personen (Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben. Die Aufnahme in den Förderverein wird auf Wunsch vom Vorstand bestätigt.
3. Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, durch Tod oder nach zweimaliger Verweigerung der Beitragszahlung.

## § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Der Beitrag kann auch in halbjährlichen Teilbeträgen gezahlt werden. Jedes Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags selbst. Der Mindestbeitrag für das laufende Schuljahr beträgt 12,00 Euro.
2. Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
3. Über die Höhe des Mindestbeitrags beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Förderverein unterhält ein Girokonto bei der Westerwaldbank e.G.
4. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird eine Bescheinigung zwecks Vorlage beim Finanzamt erteilt.

## §5 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Alle Einnahmen dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistung zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6 Vorstand

1. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Schulleitersprecher ist „geborenes Mitglied“. Der Leiter der Grundschule und sein ständiger Stellvertreter sind beratende Mitglieder kraft ihres Amtes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus der Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von 3 Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - Kassenwart
  - Schriftführer
  - zwei bis zu fünf Beisitzern
  - Schulleitersprecher
  - Schulleiter und seinem Stellvertreter ohne StimmrechtDer Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Er wird für zwei Jahre gewählt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.
5. Über dringliche Ausgaben können Kassenwart und der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende bis einschließlich 100,00 Euro verfügen. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand. Die namentliche Nennung des/der Begünstigten im Falle einer finanziellen Unterstützung, z.B. im Rahmen einer Klassenfahrt, ist nicht notwendig, in diesem Fall reicht eine schriftliche Erklärung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder des Kassenwarts. Notwendige Verwaltungskosten in Höhe bis zu 10% der regelmäßigen Mitgliedsbeiträge kann der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und/oder der Kassenwart abrechnen. Verwaltungskosten sind alle mit der direkten Ausübung der Vereinsgeschäfte verbundenen Kosten, insbesondere Frankier-, Kopier-, Papierkosten und Beschaffungskosten für Briefumschläge. Als satzungsmäßige Ausgaben gilt ebenfalls, wenn im Rahmen einer größeren Spende (ab 500,00 Euro) für den Spender/die Spenderin ein Blumenstrauß oder ähnliches durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter überreicht wird.
6. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 Abs. 2 BGB ist der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

## **§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - b) Beschlussfassung über die Berichte und Entlastung des Vorstands
  - c) Neuwahlen des Vorstands
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
  - e) Beschlussfassung über schriftliche Anträge
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Organe und Mitglieder bindend.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
4. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung an jedes Vereinsmitglied, mit den Angaben des Versammlungsortes und -zeitpunktes sowie der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung. Jede ordnungsmäßig einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies verlangt. Er ist verpflichtet, die von den Antragstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag des Vereins auf Auflösung des Vereins müssen mindestens 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung frühestens nach 8 Tagen spätestens nach 4 Wochen vom Vorstand einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Dem Auflösungsbeschluss müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Das bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecken festgestellte Vermögen wird der Grundschule Weyerbusch zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Fördervereins der Bürgermeister Raiffeisen-Grundschule Weyerbusch am 18.11.1997 beschlossen.